

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Juni 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.07.2011

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.21-47/11

Zulassungsnummer:

Z-40.21-118

Geltungsdauer

vom: **12. Juli 2011**

bis: **31. Mai 2014**

Antragsteller:

Schütz GmbH & Co. KGaA

Schützstraße 12

56242 Selters

Zulassungsgegenstand:

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)

in Stahlauffangwanne

auf Stahlrohrrpalette

700 l und 1000 l - Einzelbehälter

Typ: VET 700/1000

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-118 vom 5. Juni 2009. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage mit zwei Blatt. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und neu gefasst:

Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter gemäß Anlage 1, die aus im Blasformverfahren hergestelltem Innenbehälter aus Polyethylen (PE-HD) und einem Außenbehälter (Auffangbehälter) aus verzinktem Stahlblech bestehen. Die Behälter werden mit Fassungsvermögen von 700 l, bzw. 1000 l hergestellt. Die Behälter werden auf Stahlrohrpaletten aufgestellt.

An der Oberseite der Behälter sind vier Stützen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und zur Füllstandskontrolle angebracht.

(2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

- 1 Heizöl EL nach DIN 51603-1¹
- 2 Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6² (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214³; ohne zusätzliche alternative Komponenten), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
- 3 Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590⁴, nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
- 4 Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 14214³ (Biodiesel), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
- 5 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C
- 6 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können.

Die Betriebstemperatur darf maximal 30 °C betragen.

(4) Die Behälter sind mit einer Leckagesonde auszurüsten, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)⁵.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

1	DIN 51603-1:2008-08	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN V 51603-6:2010-05	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 14214:2008+A1:2009
4	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotorenkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2008+A1:2009
5	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009	

Der Abschnitt 2.2.2 wird neu gefasst:

2.2.2 Konstruktion

Konstruktionsdetails der Behälter müssen den Anlagen 1.1 a bis 1.2 a sowie den im DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

Im Abschnitt 4 (Bestimmungen für die Ausführung) wird Absatz (2) neu gefasst:

(2) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter und des ggf. erforderlichen Rohrleitungssystems [siehe hierzu Abschnitt 5.1.1 (3)] dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe in Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

Im Abschnitt 5.1.1 (Ausrüstung der Behälter) wird Absatz (3) neu gefasst:

(3) Die Behälter dürfen für Flüssigkeiten nach Abschnitt 1 (3), Pos. 1 bis 4, und darüber hinaus auch für Flüssigkeiten nach Pos. 5 und Nr. 6, falls hier wasserrechtlich eine optische Leckageanzeige genügt, mit einer Leckagesonde der Fa. Afriso vom Typ "LS-02" mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.40-256 (Einbaulänge für den 700 l-Behälter 955 mm; für den 1000 l-Behälter 1385 mm) ausgerüstet werden.

Im Abschnitt 5.1.2 (Lagerflüssigkeiten) wird Absatz (3) neu gefasst:

(3) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 2 (Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6), Pos. 3 (Dieselkraftstoff nach DIN EN 590) und Pos. 4 (Biodiesel nach DIN EN 14214) aufgeführten Medien dürfen nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern gelagert werden.

Im Abschnitt 5.1.5.1 (Allgemeines) wird Absatz (2) neu gefasst:

(2) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20 und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)] sind einzuhalten.

Im Abschnitt 5.1.5.2 (Befüllung und Entleerung) wird Absatz (3) neu gefasst:

(3) Die Behälter zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 dürfen als einzeln stehende Behälter entgegen der Anforderung in Absatz (2) aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks im Vollschlauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil und Füllraten bis 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-118

Seite 5 von 5 | 12. Juli 2011

Im Abschnitt 5.2 (Unterhalt, Wartung wird Absatz (1) neu gefasst:

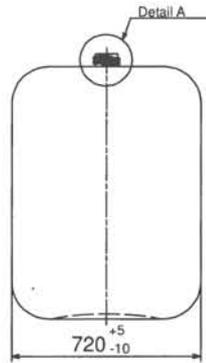
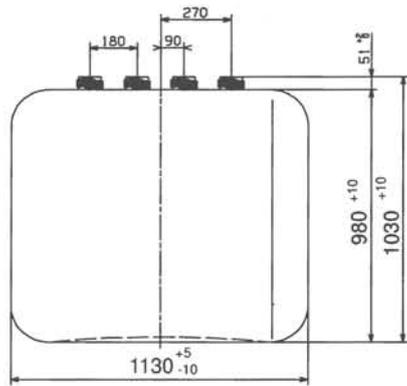
(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter und ggf. des Rohrleitungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe in Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

Die zeichnerischen Anlagen 1.1 a und 1.2 a werden neu erstellt.

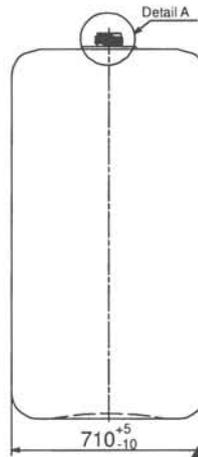
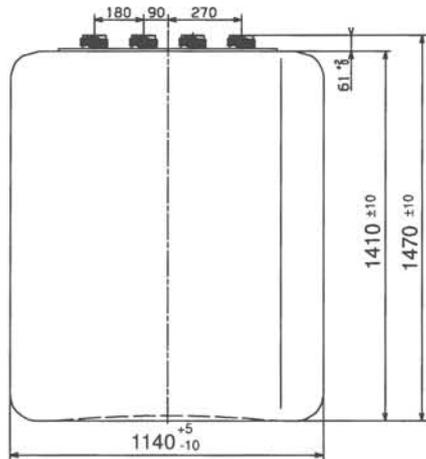
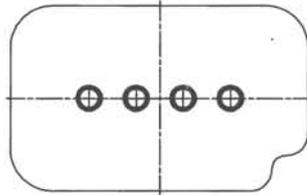
Alle weiteren Besonderen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Holger Eggert
Referatsleiter

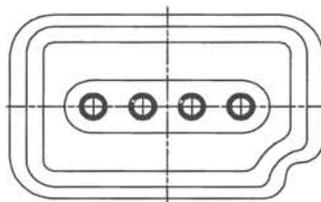
Beglaubigt



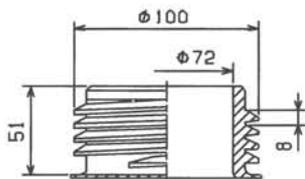
Innenbehälter
VET 700I



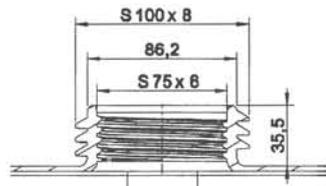
Innenbehälter
VET 1000I



Detail A
Variante Außengewinde



Detail A
Variante Innen- und Außengew.



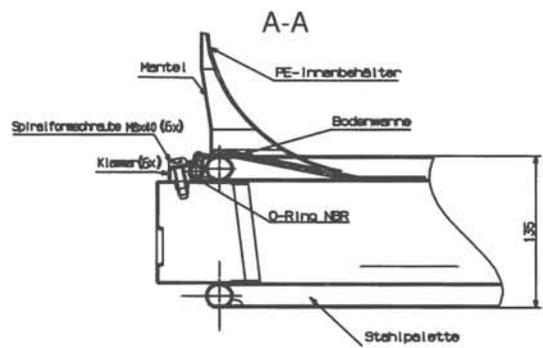
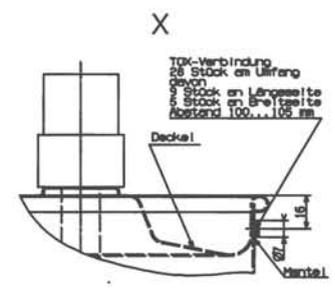
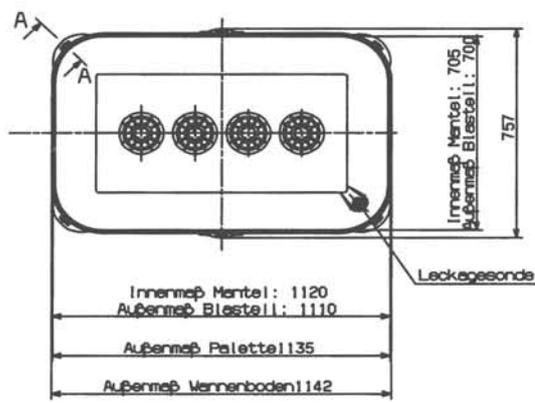
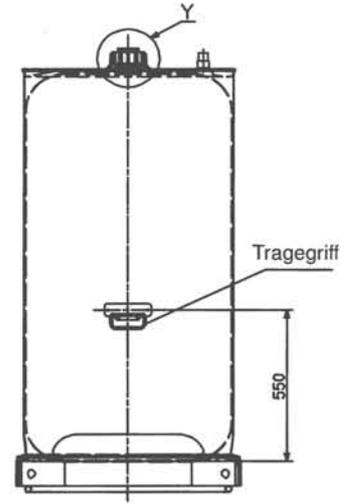
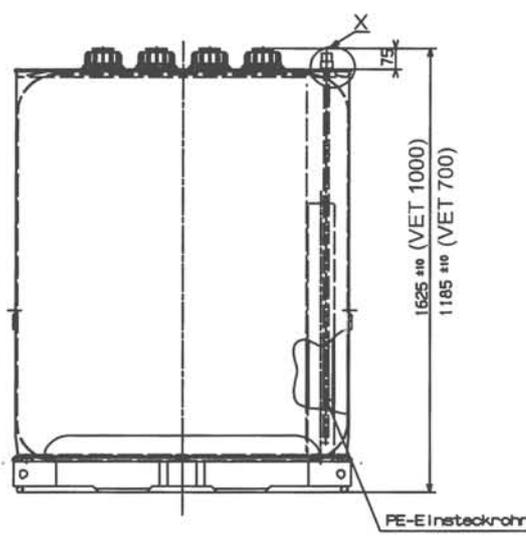
Werkstoff: PE-HD
Gewicht:
VET 700I: 13,5 kg
VET 1000I: 20,0 kg

SCHÜTZ

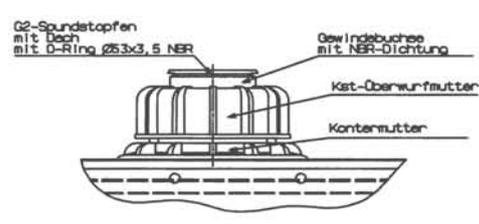
SCHÜTZ GmbH & Co. KGaA
Schützstraße 12
D-56242 Selters WW / Germany

VET 700/1000 I
Innenbehälter

Anlage 1.1a
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Z-40.21-118
vom 12.07.2011



Detail Y
Variante Stutzen mit Außengew. Stopfen



Detail Y
Stutzen mit Innen- u. Außengew. Stopfenvarianten



Material:
Mantel / Boden / Deckel / Palette:
DX 51D+Z
Blastteil: PE-HD

Blechstärken:
Mantel: 1,0 mm
Boden: 1,0 mm
Deckel: 0,75 mm



SCHÜTZ
SCHÜTZ GmbH & Co. KGaA
Schützstraße 12
D-56242 Selters WW / Germany

VET 700 / 1000
Zusammenbau

Anlage 1.2a
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-40.21-118
vom 12.07.2011